

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom (Beschlussfassung Gemeinderat 21.03.2018;
Ausfertigung 21.03.2018; Bekanntmachung 31.03.2018; Inkrafttreten 01.04.2018)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung wird in folgenden Punkten neu gefasst; der bisherige entsprechende Wortlaut entfällt.

		neu
		Satzung
		Gebühr in Euro
Neue Geb.-VZ-Nr.	Gebührentatbestand, neu	
Vorbemerkung 1:	Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben. Die Gebühren des Gebührenverzeichnisses sind in diesem Fall als Nettobeträge anzusehen.	
60 . 21	Stadterneuerung, Stadtsanierung	
60 . 21 . 1	Bescheinigung nach § 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz	
60 . 21 . 1 . 1	bis 100.000 EUR Erneuerungskosten	100,00
60 . 21 . 1 . 2	über 100.000 EUR Erneuerungskosten	1 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Erneuerungskosten. Mindestens 100,00 EUR, jedoch nicht mehr als 1500,00 EUR
32	Fachbereich Sicherheit und Ordnung (32)	
32 . 1	Gaststättenrecht	
32 . 1 . 7	Gestattung, § 12 GastG	30,00 bis 300,00
32 . 1 . 7a	Gestattung nach § 12 GastG für soziale Einrichtungen auf dem Barock Weihnachtsmarkt	0,00
32 . 2 . 6 .	Bewachungsgewerbe, § 34a GewO	
32 . 2 . 6 . 2	Zuverlässigkeitsprüfung Bewachungspersonal	30,00 bis 150,00
32 . 2 . 6 . 3	Untersagung Bewachungspersonal	120,00 bis 300,00
32 . 6 .	Sühneveruche im Privatklageverfahren	
32 . 6 . 1	Sühneveruche im Privatklageverfahren	10,00 bis 50,00
60	Bürgerbüro Bauen (60)	
60 . .	Bürgerbüro Bauen, Baurechtsangelegenheiten	
60 . 4 .	Baugenehmigungsverfahren/Zustimmung	
60 . 4 . 1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	7 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 5 . 1	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
60 . 5 . 2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 6 .	Teilbaugenehmigung und Teilbaufreigabe	
60 . 6 . 3	Teilbaufreigabe	60,00 bis 180,00
60 . 7 .	Kenntnisgabeverfahren	
60 . 7 . 1	Vollständigkeitsbestätigung/Feststellungsmittelung	5 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00
60 . 7 . 2	Untersagung des Baubeginns	120,00 bis 375,00
60 . 9 .	Verfahrensfreie Vorhaben	
60 . 9 . 1	Bewilligungsbescheid	60,00 bis 360,00
60 . 10 .	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplans	60,00 bis 100.000,00
60 . 12 .	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
60 . 12 . 3	jede weitere Abnahme und sonstige Baukontrolle	150,00 bis 850,00
60 . 12 . 5	Gebrauchsabnahme und Nachabnahme Fliegender Bauten	60,00 bis 450,00
60 . 16 .	Bearbeitung einer Baulasterklärung	120,00 bis 300,00
60 . 17 .	Denkmalschutz	
60 . 17 . 3	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufw and bei Baudenkmalen (§§ 7i, 11b EStG) bis 100.000,00 EUR	100,00
60 . 17 . 4	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufw and bei Baudenkmalen (§§ 7i, 11b EStG) über 100.000,00 EUR	1 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Kosten. Mindestens 100,00 EUR, jedoch nicht mehr als 1500,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Ludwigsburg, den ...

gez. Dr. Knecht